

Regelung zur grenzüberschreitenden Telearbeit in der Beziehung zur EU/EFTA

Multilaterale Vereinbarung ab dem 1. Juli 2023

Seit der Coronavirus-Pandemie wurden die EU-Unterstellungsregeln im Bereich der sozialen Sicherheit im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens und des EFTA-Übereinkommens in Bezug auf grenzüberschreitende Telearbeit flexibel angewandt. Diese Sonderregelung ist bis zum 30. Juni 2023 befristet und wird nicht verlängert.

Die europäischen Koordinierungsvorschriften sehen grundsätzlich vor, dass Personen, die gewöhnlich in mehreren Staaten arbeiten und in Ihrem Wohnstaat einen wesentlichen Teil der Tätigkeit ausüben (25% oder mehr), dem Sozialversicherungsrecht des Wohnstaats unterstehen (Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004). Da bei Telearbeit der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich physisch ausgeübt wird, als Beschäftigungsort gilt, ist diese Regel grundsätzlich auch auf Personen anwendbar, die regelmässig für einen Arbeitgeber in der Schweiz arbeiten und in einem EU- oder EFTA-Staat Telearbeit leisten.

Die Schweiz hat eine multilaterale Vereinbarung unterzeichnet, welche die Telearbeit für in bestimmten EU- oder EFTA-Staaten wohnende Personen erleichtert. Die Vereinbarung ist ab dem 1. Juli 2023 anwendbar und weicht von den allgemeinen Koordinationsregelungen aus der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ab. Die Vereinbarung gilt für grenzüberschreitende Telearbeit zwischen 25% und 50% der Gesamtarbeitszeit.

Bei Personen, die in dem Staat arbeiten, in dem sich auch der Sitz des Arbeitgebers befindet, und die weniger als 50% grenzüberschreitende Telearbeit (**maximal 49.9 % der Arbeitszeit**) im Wohnstaat leisten, verbleibt gemäss dieser multilateralen Vereinbarung die Zuständigkeit für die Sozialversicherungen im Staat des Arbeitgebersitzes.

Für die Berechnung der 50% ist die für die folgenden 12 Kalendermonate angenommene Situation zu berücksichtigen. Die Grenze darf also durchaus in einem Monat oder einer Woche überschritten werden, wenn sich dies auf das Jahr hinaus wieder ausgleicht. Vorausgesetzt wird, dass der Wechsel zwischen Telearbeit im Wohnstaat und Arbeit vor Ort mit einer gewissen Regelmässigkeit erfolgt.

Für welche Staaten gilt die Vereinbarung?

Damit die Vereinbarung anwendbar ist, müssen sowohl der Arbeitgeberstaat als auch der Wohnstaat des Arbeitnehmers die Vereinbarung unterzeichnet haben. Eine Liste dieser Staaten und der Text der Vereinbarung (auf Englisch) ist abrufbar unter:

[Cross-border telework in the EU, the EEA and Switzerland | Federal Public Service - Social Security \(belgium.be\)](https://www.belgium.be/en/social-security/cross-border-telework-in-the-eu-the-eea-and-switzerland)

Umfang der Telearbeit

Weniger als 25% der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers erfolgt nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit). Eine A1-Bescheinigung für die Telearbeit ist nicht notwendig.

25% bis 49.9% der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung am Sitz des Arbeitgebers erfolgt aufgrund der multilateralen Vereinbarung. Eine A1-Bescheinigung ist notwendig.

50% oder mehr der Gesamtarbeitszeit im Wohnsitzstaat

Die Versicherungsunterstellung erfolgt im Wohnsitzstaat.

A1-Bescheinigung

Damit die Vereinbarung Anwendung findet, muss der Schweizer Arbeitgeber die A1-Bescheinigung beantragen. Hierfür steht seit dem 1. Juli 2023 ein neuer Geschäftsfall «grenzüberschreitende Telearbeit» auf der ALPS-Plattform zur Verfügung. Die A1-Bescheinigung kann rückwirkend für drei Monate ausgestellt werden.

Entsendung bei vorübergehender Telearbeit (100%)

Eine Entsendung gestützt auf Art. 12 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist auch möglich, wenn vorübergehend und punktuell vollumfänglich grenzüberschreitende Telearbeit (100% der Arbeitszeit) geleistet wird. Entsprechend kann ein Schweizer Arbeitgeber Arbeitnehmende in einen EU- bzw. EFTA-Staat entsenden, um dort Telearbeit zu leisten, unabhängig davon, auf wessen Initiative die grenzüberschreitende Telearbeit erfolgt, solange dies zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber vereinbart wurde.

Eine Entsendung kann für die Höchstdauer von 24 Monaten vereinbart werden, eine Verlängerung ist ausgeschlossen im Falle einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Telearbeit.

Praxisbeispiele:

- Betreuung von Angehörigen
- Medizinische Gründe
- Schliessung von Büroräumlichkeiten wegen Renovierung
- Telearbeit von einer Feriendestination aus (Workation)

Diese Auslegung gilt auch für Entsendungen ins Vereinigte Königreich, gilt aber nicht für Entsendungen im Rahmen von bilateralen Sozialversicherungsabkommen mit anderen Staaten ausserhalb der EU/EFTA.

Ausführliche Informationen zur multilateralen Vereinbarung ab 1. Juli 2023 finden Sie hier:

[Auswirkungen von Telearbeit/Homeoffice auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext \(admin.ch\)](#)

Bei weiteren Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

Stand, 9. Dezember 2024